



Regierungspräsidium Kassel · 34112 Kassel

Gemeindevorstand der  
Gemeinde Schenklengsfeld  
Rathausstr. 2  
**36277 Schenklengsfeld**

Aktenzeichen 21/1 – 93b 02-05 Nr. 08/13

Bearbeiter/in Herr Zierau  
Durchwahl 0561 106-31 13  
Fax 0561 106-16 41  
E-Mail peter.zierau@rpks.hessen.de  
Internet [www.rp-kassel.de](http://www.rp-kassel.de)  
Ihr Zeichen - Pf -  
Ihr Antrag 07.11.2013

Besuchsanschrift Steinweg 6, Kassel

**Nachrichtlich:**

Büro für Stadtbauwesen  
Hühnefelder Str. 20  
34295 Edermünde

Datum .03.2014

In dem landesplanerischen Verfahren nach § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 8 Hess. Landesplanungsgesetz (HLPG)

der Gemeinde Schenklengsfeld

**Antragstellerin,**

wegen

Zulassung einer Abweichung vom Regionalplan Nordhessen 2009 (RPN),  
hat der Zentralausschuss der Regionalversammlung Nordhessen in seiner Sitzung am 11.03.2014

folgende **landesplanerische Entscheidung** getroffen:

**I.**

Der Antrag vom 07.11.2013 auf Zulassung einer Abweichung vom RPN gemäß § 8 HLPG für die Erweiterung eines Lebensmittelmarkts (Edeka-Neukauf) von bisher 1.050 m<sup>2</sup> auf 2.000 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche in Schenklengsfeld-Kerngemeinde, Gemarkung Schenklengsfeld, Landkreis Hersfeld-Rotenburg, wird zugelassen.

Der beiliegende Übersichts- und Lageplan (ohne Maßstab) werden Bestandteil dieses Bescheides.

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Steinweg 6 · 34117 Kassel · Vermittlung 0561 106-0.

Das Dienstgebäude Steinweg 6 ist mit den Straßenbahnlinien 3, 4, 6, 7 und 8 sowie verschiedenen Buslinien zu erreichen (Haltestelle Altmarkt).

## II.

### **Maßgabe:**

In der für die Umsetzung des Vorhabens erforderlichen Bauleitplanung ist durch verbindliche Festsetzungen sicherzustellen, dass die maximal zulässige Verkaufsfläche (VKF) auf 2.000 m<sup>2</sup> begrenzt wird und dass hiervon nur maximal 1.500 m<sup>2</sup> für das Kernsortiment Lebensmittel (inkl. der marktüblichen Randsortimente) verwendet werden. Die darüber hinaus zulässige VKF kann bis max. 400 m<sup>2</sup> für Drogeriewaren (als zusätzliches Kernsortiment) sowie bis insgesamt max. 200 m<sup>2</sup> für Shopflächen in der Vorkassenzone (Backwaren/ Blumen/ Zeitschriften/ Tabak- sowie Toto- u. Lottogeschäft) genutzt werden, sofern die in der Summe maximal zulässige Verkaufsfläche von 2.000 m<sup>2</sup> nicht überschritten wird.

## III.

### **Hinweise:**

#### **Dez. 27.1 Obere Naturschutzbehörde beim RP Kassel**

Informationen auf welche Art und Weise, dass mögliche Eintreten von Verbotstatbeständen nach §44 Bundesnaturschutzgesetz geprüft wurde, sind nicht in die Unterlagen eingegangen. Aus den Unterlagen geht auch nicht hervor, wann es zum Abbruch von leerstehenden Gebäuden kommen soll. Sollte ein Abbruch der leerstehenden Gebäude im Winter vorgesehen sein, wären keine artenschutzrechtlichen Probleme zu erwarten. Bei einem Abbruch im Frühjahr oder Sommer wären jedoch im Vorfeld Untersuchungen oder Begehungen der leerstehenden Gebäude erforderlich um ein Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Arten zu klären. Bei einem Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten wären dann vorlaufend entsprechende Genehmigungen und Maßnahmen umzusetzen bzw. zu beantragen.

## IV.

### **Begründung:**

#### **1. Sachverhalt**

Am 07.11.2013 beantragte der Gemeindevorstand der Gemeinde Schenkklengsfeld die Zulassung einer Abweichung für die Erweiterung und Modernisierung eines bestehenden Lebensmittelmarkts

von heute 1.050 m<sup>2</sup> auf zukünftig 2.000 m<sup>2</sup> VKF östlich der Ortsmitte von Schenklengsfeld, Landkreis Hersfeld-Rotenburg. Der Eigentümer des bestehenden Edeka-Neukauf-Markts hat vor, die vorhandenen Betriebseinrichtungen zu modernisieren und zu erweitern. Mit einem kundenfreundlicheren, moderneren und großzügig gestaltetem Um- und Ausbau soll die Wettbewerbsfähigkeit gesichert werden. Derzeit hat der Lebensmittelmarkt eine Verkaufsfläche von ca. 1.050 m<sup>2</sup>. Im Vorkassenbereich ist eine Bäckereiverkaufsstelle angeordnet.

Aufgrund der Schließung des örtlichen Schleckermarktes und der damit einhergehenden Versorgungslücke im Drogeriewarensortiment soll im Zuge der Verkaufsflächenerweiterung neben dem Kernsortiment Lebensmittel vor allem der Drogeriewarenssektor von aktuell 90 m<sup>2</sup> auf ca. 350 m<sup>2</sup> ausgebaut werden.

Der zukünftige Gebäudekomplex soll 2.000 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche umfassen, die sich wie folgt zusammensetzt:

- Lebensmittel incl. Drogerieartikel 1.800 m<sup>2</sup>  
(davon mindestens 300 m<sup>2</sup> für Drogeriewaren)
- Bäckereiverkaufsstelle/Blumen/Zeitschriften-, 200 m<sup>2</sup>  
Tabak-, Toto- u. Lottogeschäft.

Neben dem eigentlichen Lebensmittelmarkt betreibt der Marktinhaber in unmittelbarer Nachbarschaft westlich angrenzend an die Kundenparkplätze noch einen separaten Getränkemarkt mit ca. 600 m<sup>2</sup> VKF.

**Ausweisungen im Regionalplan Nordhessen 2009, die durch die geplante Maßnahme betroffen sind:**

- Vorranggebiet Siedlung, Bestand
- Kap. 3.1.3 Ziel 1, Satz 1  
„Großflächige Einzelhandelsvorhaben (Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe) im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO müssen sich in die bestehende raumordnerische und städtebauliche Ordnung und nach Größe und Einzugsbereich in das zentralörtliche Versorgungssystem einfügen.“

- Kap. 3.1.3 Ziel 2, Satz 1, 2 Spiegelstrich  
 „Großflächige Einzelhandelsvorhaben sind insbesondere dann mit den Zielen der Raumordnung nicht vereinbar, wenn:
  - Größe oder Art der Einrichtung hinsichtlich der angebotenen Waren über den Einzugsbereich und die Funktion des zentralen Ortes hinausgehen.“

Mit Schreiben vom 12.11.2013 wurden Hessen Mobil-Straßen- und Verkehrsmanagement Eschwege, der Kreisausschuss des Landkreises Hersfeld-Rotenburg, das Koordinierungsbüro für Raumordnung und Stadtentwicklung der IHK Kassel-Marburg und der Handwerkskammer Kassel, der Magistrat der Stadt Bad Hersfeld, der Gemeindevorstand der Gemeinde Hauneck, der Gemeindevorstand der Gemeinde Friedewald, der Gemeindevorstand der Gemeinde Hohenroda, der Gemeindevorstand der Gemeinde Eiterfeld, der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Philippsthal sowie die Abt. III (Umwelt- und Arbeitsschutz), die Obere Naturschutzbehörde und die Bauleitplanung beim RP Kassel beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Die Anhörungsfrist lief bis zum 16.12.2013 Die Oberste Landesplanungsbehörde wurde nachrichtlich über die Einleitung des Verfahrens informiert.

## **2. Auswertung der Stellungnahmen**

Alle beteiligten Träger öffentlicher Belange (TÖB) und auch der vom Koordinierungsbüro der IHK und Handwerkskammer beteiligte Einzelhandelsverband Hessen Nord e. V. haben eine Stellungnahme abgegeben und keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen, Hinweise werden in diesem Bescheid unter Ziffer III. wiedergegeben, soweit sie im weiteren Verfahren noch einer vertiefenden Bearbeitung bedürfen.

Von den Nachbargemeinden haben die Stadt Bad Hersfeld, die Gemeinde Hauneck, die Gemeinde Hohenroda, die Gemeinde Friedewald und die Gemeinde Philippsthal dem Vorhaben zugestimmt. Die Marktgemeinde Eiterfeld hat in ihrer Stellungnahme erklärt, dass sie gegen die Planung erhebliche Bedenken habe, jedoch den Planungen nicht im Wege stehe, wenn die Gemeinde Schenklengsfeld entsprechende Ansiedlungen in der Marktgemeinde Eiterfeld tolerieren bzw. akzeptieren und keine Einwände erheben werde. Die Gemeinde Friedewald unterstützt die Bemühungen der Gemeinde Schenklengsfeld zur Stärkung und Erweiterung eines integrierten Marktstandortes, weist aber darauf hin, dass das Einzelhandelsgutachten wohl das bestehende

Baurecht für einen Lebensmittel- und Getränkemarkt am Rande des Friedewalder Gewerbegebietes noch nicht berücksichtigt habe (Abweichungszulassung vom 17.08 2011, Drucksache 14/2011).

### **3. Entscheidungsgründe**

Die beantragte Abweichung wird gem. § 6 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 8 HLPG zugelassen, weil sie unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge des Regionalplans nicht berührt werden.

Die Gemeinde Schenklengsfeld liegt als Grundversorgungszentrum im ländlichen Raum und hat 4.580 Einwohner (Zensus 2011), dies sich auf insgesamt 13 Ortsteile verteilen. Davon ist Schenklengsfeld/ Oberlengsfeld zentraler Ortsteil, d.h. hier sind die meisten Einwohner und Infrastruktureinrichtungen.

Die Ausstattung mit Angeboten zur Grundversorgung erstreckt sich auf zwei Vollversorger, nämlich einen EDEKA mit derzeit 1.050 qm Verkaufsfläche (VKF) sowie separatem Getränkemarkt (600 qm VKF) und einen tegut mit 1.100 qm VKF. Hiervon beabsichtigt der Betreiber des E Neukauf Vollsortimenters eine Erweiterung am Standort und beantragte hierzu im Sommer 2012 bei der Bauaufsicht des Landkreises Hersfeld-Rotenburg zunächst die Umnutzung einer Lagerfläche, ohne dass hierbei die nach Bebauungsplan zulässige Gesamtverkaufsfläche von 1.700 qm überschritten worden wäre. Allerdings war aufgrund der Überschreitung von Baugrenzen (Nähe zum Gewässer) eine Änderung des Bauplanungsrechtes erforderlich. Im Zuge dieser Anpassung und auch durch den Wegfall des örtlichen Drogeristen soll nun die Voraussetzung geschaffen werden, gleich die Gesamtverkaufsfläche dahingehend zu erhöhen, dass die Gebäude insgesamt großzügiger umgestaltet und umgebaut werden können. So soll ein zukunftsfähiger Markt mit den ausgeweiteten Sortimentsbereichen Drogerie und kleine Shops Bäckerei, Blumen, Zeitschriften, Tabakwaren, Lotterieannahmestelle) ermöglicht werden. Damit könnte der ist etwas in die Jahre gekommene, bestehende Lebensmittelmarkt in Schenklengsfeld neu, großzügiger und kundenfreundlicher gestaltet werden.

Zur Begründung führen die Gemeinde Edermünde und der Marktbetreiber außerdem an, dass der bestehende Edeka-Lebensmittelmarkt beabsichtigt, sein Drogeriewarensortiment deutlich

auszuweiten, um so die Schließung des örtlichen Drogeriemarkts (Schlecker) zu kompensieren. Dementsprechend soll die Verkaufsfläche für Drogeriewaren von derzeit ca. 100 m<sup>2</sup> auf zukünftig ca. 350 m<sup>2</sup> vergrößert werden. Insgesamt soll die Verkaufsfläche des Lebensmittelmarktes nicht unerheblich von heute ca. 1.050 m<sup>2</sup> auf zukünftig 1.800 m<sup>2</sup> VKF zuzüglich ca. 200 m<sup>2</sup> VKF in der Vorkassenzone (Bäckerei, Blumen, und neu Zeitschriften-, Tabak-, Toto-Lottogeschäft) erweitert werden.

Das Vorhaben liegt zusammen mit seinem benachbarten Getränkemarkt mit nochmals etwa 600 m<sup>2</sup> VKF im zentralen Versorgungsbereich der Gemeinde Schenklengsfeld, also an einem Standort, der aus regionalplanerischer Sicht nur begrüßt werden kann. Da die Gemeinde Schenklengsfeld mit einem weiteren Lebensmittelvollversorger allerdings schon heute über eine deutlich überdurchschnittliche Verkaufsflächenausstattung in diesem Sortimentsbereich verfügt, war dessen ungeachtet zu prüfen, welche Auswirkungen eine solche Betriebserweiterung hätte und ob z. B. erhebliche Beeinträchtigungen für die Wettbewerber in den Nachbarkommunen und damit für deren wohnungsnah Grundversorgung zu befürchten wären. Die Regionalplanung hat deshalb in Vorgesprächen deutlich gemacht, dass der beabsichtigte Flächenzuwachs um ca. 750m<sup>2</sup> VKF gutachterlich begleitet werden sollte.

Der Marktbetreiber hat deshalb im Jahr 2013 eine Auswirkungsanalyse für sein Vorhaben bei der GMA in Auftrag gegeben, die nachvollziehbar und von den beteiligten Fachbehörden (Koordinierungsbüro, Einzelhandelsverband) auch nicht in Frage gestellt zu folgenden Ergebnissen kommt:

- Gestützt auf eine Kundenbefragung von knapp 500 Personen im Mai 2013 haben die Gutachter ermittelt, dass der Edeka-Markt schon heute nur zu 58 % von Bürgern aus Schenklengsfeld und zu 42 % von Kunden von außerhalb des Gemeindegebietes aufgesucht wird, die zu großen Teilen aus Hohenroda bzw. Eiterfeld sowie dem verkehrsgünstig zu Schenklengsfeld gelegenen Friedewalder Ortsteil Motzfeld kommen.
- Die beiden bestehenden Lebensmittelmärkte in Schenklengsfeld haben aktuell einen Umsatz von ca. 8,4 Mio. €, dem ein örtliches Kaufkraftpotential von 7.9 Mio. € gegenübersteht.

- Für den erweiterten Markt erwarten die Gutachter, dass ca. 50% der Lebensmittelumsätze mit Bürgern aus Schenk lengsfeld und die übrigen 50% mit der außerhalb der Gemeinde lebenden Bevölkerung erwirtschaftet werden.
- Für die Markterweiterung nehmen die Gutachter einen zusätzlichen Umsatz von ca. 2,9 Mio. €, davon 1,6 Mio. € im Lebensmittelsektor sowie 1,3 Mio. € im Drogeriewarensegment an.
- Für den direkten Wettbewerber (einen Tegut-Markt am Ortsrand im Verbund mit weiteren Geschäften) in Schenk lengsfeld selbst erwarten die Gutachter Umsatzumverteilungen von bis zu 15 %, und damit ein deutliches Überschreiten der üblicherweise mit 10 % angenommenen Beeinträchtigungsschwelle. Dessen ungeachtet hält der Gutachter einen Marktaustritt des Wettbewerbers im Rahmen der Realisierung des Erweiterungsvorhabens perspektivisch für nicht wahrscheinlich und begründet dies u. a. mit dem modernen Marktauftritt, dessen guter Erreichbarkeit, den Synergien an seinem Verbundstandort etc.
- Bei den übrigen, überörtlichen Wettbewerbern werden kein bestandsgefährdenden Wirkungen erwartet; die Umverteilungsquote liegt bei z. B. 6 % gegenüber den Märkten in Eiterfeld und hier insbesondere gegenüber dem Rewe-Markt als Systemwettbewerber oder bei 2 % gegenüber dem Edeka-Markt in Friedewald.
- Das Vorhaben verstößt gegen das Kongruenzgebot, weil in Schenk lengsfeld schon heute mehr Kaufkraft für Lebensmittel und Getränke gebunden wird, als die Gemeinde selbst hat und weil zukünftig noch mehr überörtliche Kaufkraft dort konzentriert würde.
- Das Beeinträchtigungsverbot sieht der Gutachter nicht verletzt, weil die Funktionsfähigkeit des zentralörtlichen Versorgungskerns der Gemeinde Schenk lengsfeld und anderer Zentraler Orte nicht beeinträchtigt (im Gegenteil in Schenk lengsfeld sogar gestärkt) wird und keine Geschäftsaufgaben durch die Erweiterung des Edeka-Markts drohen.
- Die geplante Erweiterung wird aus gutachterlicher Sicht auch trotz der Verletzung des raumordnerischen Ziels des Kongruenzgebotes befürwortet, da keine wesentlichen negativen versorgungsstrukturellen bzw. städtebaulichen Auswirkungen in Schenk lengsfeld sowie bei den Nachbarkommunen zu erwarten sind.

Aus regionalplanerischer Sicht ist in Kenntnis dieser Umstände und Einschätzungen sowie der bedenkenfreien Stellungnahmen der beteiligten Stellen (und hier insbesondere des Koordinierungsbüros sowie des Einzelhandelsverbandes) abzuwägen, ob das Vorhaben ausnahmsweise zugelassen werden soll. Mit Blick darauf, dass außerdem keine Nachbargemeinde durchgreifende Bedenken vorgetragen hat und auch die am stärksten betroffene Gemeinde Hohenroda keine Bedenken geäußert hat, ist es aus regionalplanerischer Sicht vertretbar, dem Abweichungsantrag zu entsprechen und der Gemeinde Schenk lengsfeld die beantragte Erweiterung des Einzelhandelsbetriebes in Ihrer Ortsmitte zu ermöglichen.

Die vorgesehene Ausweitung der ohnehin schon überdurchschnittlich vorhandenen Verkaufsflächen im Bereich Lebensmittelversorgung kann hier hingenommen werden, weil diese nicht zu einer bestandsgefährdenden Wettbewerbsverschärfung in den Nachbarkommunen beiträgt. Dass der im Ort ansässige weitere Systemwettbewerber mit den prognostizierten Umsatzverteilungen bis zu 15 % betroffen ist, wird von der Gemeinde hingenommen, wohl auch, weil eine Schließung des Marktes vom Gutachter als unwahrscheinlich angesehen wird. In diese Entscheidung im Rahmen der kommunalen Planungshoheit greift die regionalplanerische Abwägung nicht ein, zudem hier eben keine entgegenstehenden städtebaulichen Gründe vorliegen. Dem Vorhaben ist vielmehr umgekehrt zugute zu halten, dass es sich bei dem Vorhabenstandort um einen gut eingeführten, städtebaulich integrierten Markt handelt und das vorhandene Baurecht ja bereits 1.700 qm Verkaufsfläche vorsah, mithin also 650 qm Lebensmittelverkaufsfläche bislang nicht ausnutzt.. Die insgesamt angestrebte bauplanungsrechtliche Erweiterung um 300 qm entspricht faktisch einer zusätzlichen Verkaufsfläche von 950 qm. Diese betrifft nur zum Teil die Erhöhung der Lebensmittelverkaufsfläche (450 qm), die weiteren 500 qm Verkaufsfläche sind im Wesentlichen der Ausweitung der Sortimentsbreite in Bezug auf das hinzutretende Kernsortiment Drogerieartikel sowie kleinteiliger Shops zuzurechnen. Die Hinzunahme und Ausweitung des Segmentes Drogeriewaren über den normalen Anteil eines Vollsortimenters hinaus ist dazu geeignet den seit der Schließung der Schlecker-Filialen gerade im ländlichen Raum fehlenden Besitz an Drogeriesortimenten in entsprechender Angebotsbreite und –tiefe auszugleichen. Der Standort wird damit an zentraler Stelle im Ort mittel- bis langfristig umorganisiert und zukunftsfähig besser und diversifiziert aufgestellt. Hierfür sind diese Verkaufsflächen aber dann



auch verbindlich sowohl auf maximal 2.000 qm zu begrenzen, als auch hinsichtlich der Sortimentsaufteilung festzulegen (vgl. Maßgabe).

Aus regionalplanerischer Sicht sollte deshalb dem Abweichungsantrag mit den v. g. Verkaufsflächenfestlegungen entsprochen und der Gemeinde Schenk lengsfeld eine Umsetzung in der Bauleitplanung (Änderung Bebauungsplan) ermöglicht werden. Die Maßgabe unter II soll sicherstellen, dass die Erweiterung im Bereich des Lebensmittelangebotes so maßvoll bleibt, dass auch unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Auswirkungsanalyse zwar die Versorgung Schenk lengsfeld mittel- bis langfristig sichergestellt werden kann, umgekehrt aber keine drohenden Umsatzverlagerungen und Beeinträchtigungen der Grundversorgung in den benachbarten Orten zu befürchten sind. Daher sind die vorgesehenen Verkaufsflächen, die mit anderen Sortimenten belegt werden sollen und mit denen die Erweiterung auch begründet wird entsprechend verbindlich in der Bauleitplanung festzulegen. Bei der Realisierung des Vorhabens ist Rücksicht auf die fachgesetzlich zu beachtenden Verbotstatbestände zu nehmen. Dies ist insbesondere durch die Aufnahmen der arten- und naturschutzrechtlichen Hinweise gewährleistet.

#### **Kostenentscheidung:**

Nach der Verordnung zur Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung (VwKostO-MWVL), zuletzt geändert am 18.11.2009, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I, vom 10.12.2009, sind Abweichungsverfahren vom Regionalplan grundsätzlich kostenpflichtig. Verfahrenskosten sind allerdings nur zu erheben, wenn Sie diese an einen Vorhabens-träger weitergeben können (etwa durch einen Städtebaulichen Vertrag mit dem Investor).

Sie haben mir eine Kostenübernahmeerklärung des Investors mit Antragstellung vorgelegt. Als antragstellende Kommune bleiben Sie jedoch der Rechnungsadressat. Sie müssen kurzfristig in Vorleistung treten und stellen diese dann dem Investor bitte in Rechnung.

Ich habe somit die Verfahrenskosten für dieses Abweichungsverfahren berechnet; sie betragen 5.000,00 €.

Bei der Berechnung habe ich folgende Positionen zugrunde gelegt:

Nr. 51 der Kostenordnung	Prüfung und Feststellung der Erforderlichkeit für ein Abweichungsverfahren mit mittlerem Aufwand	2.000,00 €
Nr. 551 der Kostenordnung	Zulassung der Abweichung	3.000,00 €
<b>Summe</b>		<b>5. 000,00 €</b>

Den Betrag von 5.000,00 € bitte ich bis zum **(noch einsetzen)** unter der IBAN DE435000500000001005891 und der BIC HELADEFXXX unter Angabe der Referenznummer **(noch einsetzen)** im Verwendungszweck und des Aktenzeichens 21/1-93b 02-05 Nr. 08/13 zu überweisen. Einen entsprechenden Überweisungsträger habe ich zu Ihrer Verwendung beigelegt. Werden Kosten nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des auf 100,-- € abgerundeten Kostenbetrages zu entrichten (§ 15 Hessisches Verwaltungskostengesetz). Auslagen i. S. von § 9 HessVwKostG sind nicht entstanden.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Kassel, Tischbeinstraße 32, 34121 Kassel, erhoben werden.

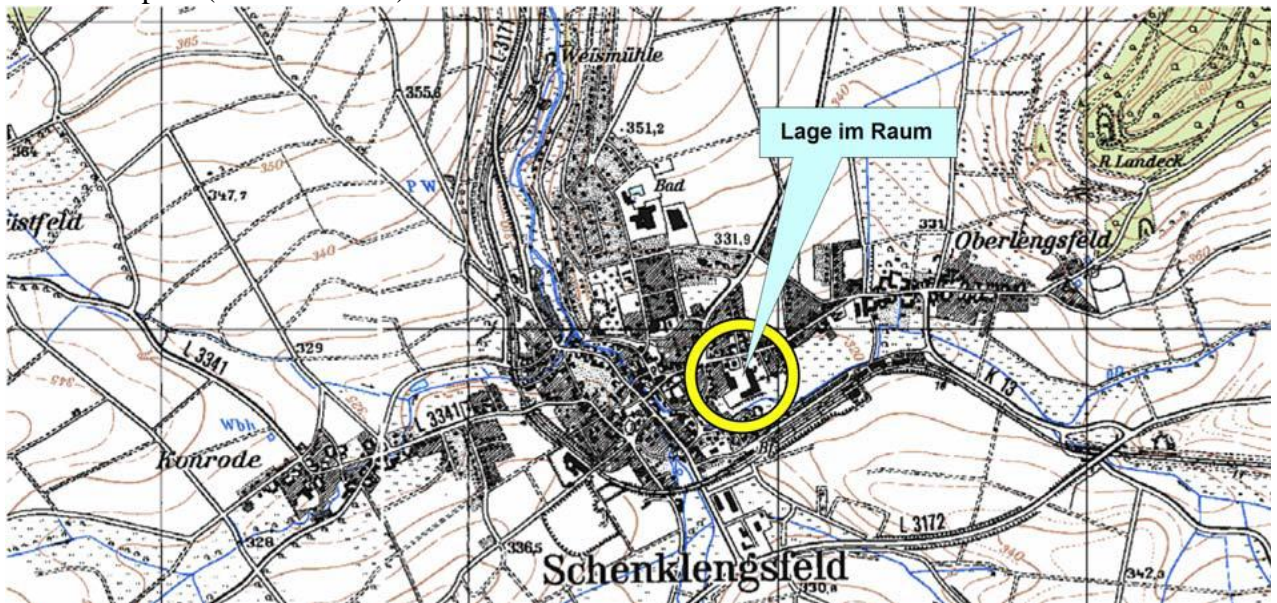
Im Auftrag

**Anlagen**

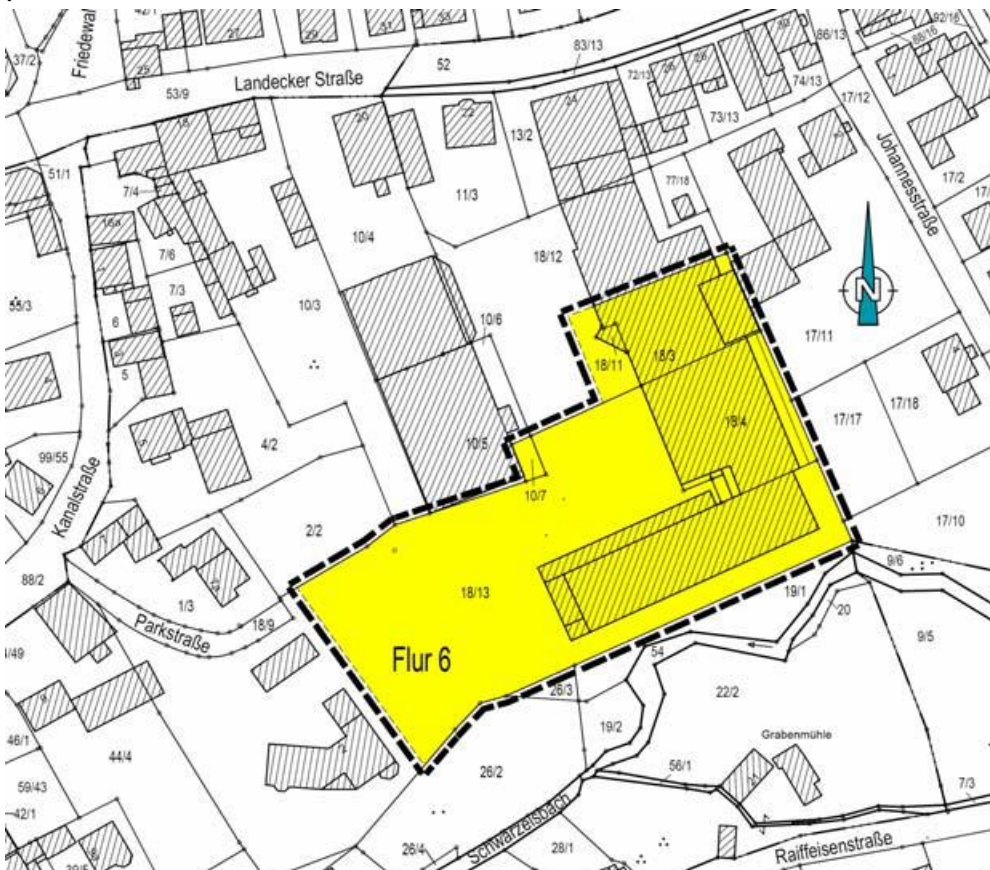
- 1 Übersichtsplan (ohne Maßstab)
- 1 Lageplan (ohne Maßstab)

(Linnenweber)

Übersichtsplan (ohne Maßstab)



Lageplan der Erweiterungsfläche (ohne Maßstab)



**Verteiler:**

Hessen Mobil  
Straßen- und Verkehrsmanagement  
Kurt-Holzapfel-Str. 37  
37269 Eschwege

Kreisausschuss  
des Landkreises Hersfeld-Rotenburg  
Friedloser Str. 12  
36251 Bad Hersfeld

Koordinierungsbüro  
für Raumordnung und Stadtentwicklung  
der Industrie- und Handelskammer und  
der Handwerkskammer Kassel  
Postfach 10 16 20  
34016 Kassel

Magistrat der  
Stadt Bad Hersfeld  
Weinstraße 16  
36251 Bad Hersfeld

Gemeindevorstand  
der Gemeinde Hauneck  
Hersfelder Str. 14  
36282 Hauneck

Gemeindevorstand  
der Gemeinde Friedewald  
Motzfelder Str. 12  
36289 Friedewald

Gemeindevorstand  
der Gemeinde Hohenroda  
Schlossstr. 45  
36284 Hohenroda

Gemeindevorstand  
der Gemeinde Eiterfeld  
Fürstenecker Str. 2  
36132 Eiterfeld

Gemeindevorstand der  
Marktgemeinde Philippsthal  
Schloss 1  
36269 Philippsthal

Dezernat 27.1  
im H a u s e

Dezernat 31.2-HEF  
im H a u s e

Dezernat 21/1-Bauleitplanung  
Frau Scholz  
im H a u s e

**nachrichtlich:**  
Hessisches Ministerium für Wirtschaft,  
Verkehr und Landesentwicklung  
Abt. Ia Raumordnung und Landesplanung  
Kaiser-Friedrich-Ring 75  
65185 Wiesbaden

<b>DRUCKSACHE FÜR DIE REGIONALVERSAMMLUNG NORDHESSEN</b>		<b>Nr.: 1/2014</b>
<b>Zentralausschuss</b>	<b>Sitzungstag: 11.03.2014</b>	<b>Tagesordnungspunkt: 2.1</b>
		<b>Anlagen: 1</b>
<p><u>Betreff:</u>  <b>Antrag des Gemeindevorstands der Gemeinde Schenklengsfeld auf Zulassung einer Abweichung vom Regionalplan Nordhessen (RPN) gem. § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 8 Abs. 2 Hessisches Landesplanungsgesetz (HLPG)</b>  Erweiterung eines Lebensmittelmarkts (Edeka-Neukauf) von bisher 1.050 m<sup>2</sup> auf 2.000 m<sup>2</sup>  Verkaufsfläche in Schenklengsfeld-Kerngemeinde, Gemarkung Schenklengsfeld, Landkreis Hersfeld-Rotenburg</p>		

Der Zentralausschuss wird gebeten, folgenden

### **B e s c h l u s s**

zu fassen:

„Die Abweichung vom Regionalplan Nordhessen für die Erweiterung eines Lebensmittelmarkts (Edeka-Neukauf) von bisher 1.050 m<sup>2</sup> auf 2.000 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche in Schenklengsfeld, Gemarkung Schenklengsfeld, Landkreis Hersfeld-Rotenburg, wird auf der Grundlage des beiliegenden Entwurfs der landesplanerischen Entscheidung zugelassen.“